

**Eignungsprüfungsordnung
für die Studiengänge Kunst und Gestaltung (Lehramt),
und Bildende Kunst (Bachelor)
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

vom 15. Oktober 2012

Aufgrund von § 18 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Eignungsprüfungsordnung für die Studiengänge Kunst und Gestaltung (Lehramt) und Bildende Kunst (Bachelor) als Satzung.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zulassung
- § 3 Prüfungsausschuss und Prüfer
- § 4 Eignungsprüfung
- § 5 Prüfungsergebnis
- § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 7 Wiederholung der Eignungsprüfung
- § 8 Verfahrensvorschriften
- § 9 Inkrafttreten

§ 1* Anwendungsbereich

Die bestandene Eignungsprüfung ist gemäß § 18 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes für Studienbewerber am Caspar-David-Friedrich-Institut Zugangsvoraussetzung zum Studium des Faches Kunst und Gestaltung im Rahmen eines Lehramtsstudienganges und des B.A. Bildende Kunst im Rahmen des B.A. Studienganges. Die Eignungsprüfung ist vor der Immatrikulation an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald am Caspar-David-Friedrich-Institut abzulegen.

§ 2 Zulassung

(1) Zur Eignungsprüfung kann nur zugelassen werden, wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt.

* Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

(2) Die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Antrag kann gleichzeitig mit der Einreichung der Arbeiten gem. § 4 Absatz 2 gestellt werden. Dem Antrag ist das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer anderen Hochschulzugangsberechtigung in Kopie beizufügen. In begründeten Fällen kann das Zeugnis bis zur Immatrikulation nachgereicht werden.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung hat für die Entscheidung über die Einschreibung keine bindende Wirkung.

§ 3

Prüfungsausschuss und Prüfer

(1) Der nach den Vorschriften der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelorteilstudiengänge und die General Studies (GPS BA) gebildete Prüfungsausschuss ist auch für das Verfahren bei den Eignungsprüfungen zuständig, insbesondere für die Entscheidung über die Zulassung sowie die Bestellung der Prüfer und des Beisitzers. Die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung (RPO) über die Aufgaben des Prüfungsausschusses, den Vorsitz, die Verschwiegenheitspflicht, das Recht, Prüfungen beizuwohnen, und das Verfahren im Prüfungsausschuss gelten entsprechend.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt jeweils für die Dauer von zwei Semestern drei Prüfer und einen Beisitzer für die Eignungsprüfungen. Einer der Prüfer wird zum Vorsitzenden bestellt.

(3) Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer in den Bereichen Bildende Kunst und Didaktik am Caspar-David-Friedrich-Institut eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausübt. Zwei der Prüfer müssen im Bereich der künstlerischen Praxis in der Lehre tätig sein. Nach Möglichkeit soll nur zum Prüfer bestellt werden, wer hauptberuflich am Institut tätig ist.

(4) Zum Beisitzer wird ein Studierender bestellt.

§ 4

Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung besteht aus der Beurteilung einer Mappe mit mindestens 15 selbständig angefertigten Arbeiten, Entwürfen und Studien der vergangenen drei Jahre aus unterschiedlichen Bereichen der Bildenden Kunst, wie z.B. Malerei, Grafik, Plastik, Fotografie, räumliche Konzeptionen, Performance, Konzeptkunst, Neue Medien oder andere interdisziplinäre Kunstformen. Großformatige und dreidimensionale Arbeiten sollten fotografisch dokumentiert werden (keine Dias). Die Arbeiten müssen deutlich mit vollem Namen und der Jahreszahl der Entstehung versehen sein.

(2) Die Mappen müssen für den Zugang zum Studium im folgenden Wintersemester bis zum 01. Juni, für den Zugang zum Studium im folgenden Sommersemester bis zum 01. Dezember eingereicht werden. Maßgebend ist das Datum des Poststempels. Beizufügen ist die schriftliche Erklärung, dass der Bewerber die

vorgelegten Arbeiten selbständig und ohne fremde Hilfe jeweils in dem angegebenen Jahr angefertigt hat.

(3) Bei der Beurteilung der erforderlichen künstlerischen Eignung werden folgende Gesichtspunkte besonders berücksichtigt:

- Originalität und Intensität der künstlerischen Ausdrucksweise
- Variationsbreite innerhalb individueller Bildwelten
- grundlegende Fähigkeiten in der Anwendung künstlerischer Gestaltungsprinzipien, wie etwa der Bezug zu Farbe, Material, Komposition und Raum.

(4) Die Eignungsprüfung wird von den Prüfern mit dem Prädikat „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Stimmen die Voten der Prüfer nicht überein und kommt keine Einigung zwischen ihnen zustande, so bedarf es für das Prädikat „bestanden“ der Mehrheit der Stimmen.

(5) Ergibt die Mappendurchsicht kein mehrheitliches Votum innerhalb der Kommission über eine erforderliche künstlerische Eignung, wird zu einem ergänzenden Aufnahmegespräch eingeladen. In diesem Falle wird dafür ein Termin angeboten und der Bewerber innerhalb von 4 Wochen schriftlich zu diesem Gespräch eingeladen.

(6) Das Aufnahmegespräch soll eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. Über die wesentlichen Inhalte des Aufnahmegesprächs wird ein Protokoll angefertigt.

§ 5 Prüfungsergebnis

Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist dem Bewerber innerhalb von 4 Wochen schriftlich mitzuteilen. Eine bestandene Eignungsprüfung gilt längstens für die Dauer eines Jahres.

§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Bei Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß gelten die Bestimmungen des § 44 RPO entsprechend.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Kandidat ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

§ 7 Wiederholung der Eignungsprüfung

Eine bestandene Eignungsprüfung kann nach Ablauf ihrer Geltungsdauer gemäß § 5 Absatz 1, eine nicht bestandene Eignungsprüfung frühestens nach 6 Monaten, wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung umfasst alle Teile der Eignungsprüfung (§ 4 Absätze 1 bis 5).

§ 8 Verfahrensvorschriften

Anträge und Erklärungen sind an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Caspar-David-Friedrich-Institut für Kunstwissenschaften einzureichen. Für die eingereichten Bewerbungsunterlagen wird seitens des Caspar-David-Friedrich-Institutes keine Haftung übernommen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 19. September 2012 und der Genehmigung des Rektors vom 15. Oktober 2012.

Greifswald, den 15. Oktober 2012

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 18.10.2012